

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1241

Finanzausgleich der Kirchgemeinden Rechenschaftsablage 2020 der Kantonalorganisationen über die Verwendung des Anteils nach § 19 Abs. 1 FIAG KG

1. Ausgangslage

§ 19 Abs. 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) stellt die Verwendung des anteilmässigen Gesamtverteilungsbetrags der Kantonalorganisationen unter Aufsicht des Regierungsrates. Dem Regierungsrat ist, gemäss den Ausführungsbestimmungen¹⁾ des für das Rechnungslegungsmodell zuständigen Departements (§ 137 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1), jährlich ein Rechenschaftsbericht über die anteilmässige Verwendung des Gesamtverteilungsbetrags abzulegen. Unter Ziffer 23.9 dieser Ausführungsbestimmungen finden sich weitere relevante Bestimmungen zur spezifischen Rechnungslegung und Rechenschaftsablage der Kantonalorganisationen.

2. Erwägungen

- 2.1 Dem Regierungsrat wird erstmals die Rechenschaftserstattung, nach der seit 1. Januar 2020 Inkraft gesetzten Gesetzgebung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden, zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2.2 Für das Kalenderjahr 2020 weisen die Kantonalorganisationen in ihren Geschäftsberichten die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisationen			Total
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert	
Verwaltungsaufwand	161'385.35	4'898.30	128'315.50	294'599.15
Beiträge an Fach- und Arbeitsstellen	1'362'992.44	8'758.25	793'728.95	2'165'479.64
Beiträge an Drittorganisationen	606'782.25	10'336.20	412'117.10	1'029'235.55
Investitionsbeiträge an	383'067.00	157'710.02	281'043.00	821'820.02
Abgrenzungen*	-223'015.89	-129'925.87	-15'524.30	-368'466.06
Gesamtverteilungsbetrag der Kantonalorganisationen	2'291'211.15	51'776.90	1'599'680.25	3'942'668.30

*Die Position "Abgrenzungen" versteht sich als Saldogrösse und beinhaltet beispielsweise Auflösungen von altrechtlichen Rücklagen (Investitionsbeiträgen), zusätzliche Mittelverwendung finanziert aus Zinserträgen oder Veränderungen bei den Wertberichtigungen.

- 2.3 Für die Rechenschaftsberichte 2020 liegen zudem die jeweiligen Berichte der Rechnungsprüfungsorgane vor, welche – ohne auf den Sachverhalt nach Ziffer 2.4 speziell einzugehen – die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur jeweiligen Finanzausgleichsrechnung bestätigen.

¹⁾ vgl. Ziffer 23.9.2.1, Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, September 2021

- 2.4 Mit der neuen Gesetzgebung sind jährlich geltende Maximalgrenzen in den Bereichen der Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden sowie des Verwaltungsaufwandes festgelegt worden:
- 2.4.1 So sind die Investitionsbeiträge auf 20 % des bereinigten¹⁾ Gesamtverteilungsbetrag limitiert (vgl. Ziffer 23.9.2.4 Bst. a Ausführungsbestimmungen). Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Gesamtverteilungsbeträge überwiegend für gesellschaftliche regionale und kantonale Aufgaben oder Aufgaben mit gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung stehen, welche von oder im Auftrag der Kantonalorganisationen erfolgen (§ 9 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019; FIAV KG; BGS 131.741).
- 2.4.2 Weiter darf gemäss Ziffer 23.9.2.5 der Ausführungsbestimmungen der aus dem Gesamtverteilungsbetrag finanzierte Verwaltungsaufwand der Kantonalorganisationen maximal bis 8 % vom anteiligen Gesamtverteilungsbetrag betragen.
- 2.4.3 Mit der Überprüfung dieser Maximalgrenzen durch das Amt für Gemeinden sind bei der christkatholischen Kantonalorganisation bezüglich den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 und der evangelisch-reformierten Kantonalorganisation bezüglich der Ziffer 2.4.2 Überschreitungen von maximal 1'200 Franken dieser Grenzwerte festgestellt worden. Diese drei Abweichungen erachten wir als geringfügig und einmalig akzeptabel angesichts dessen, dass es sich um eine neu eingeführte Norm im ersten Jahr der Inkraftsetzung handelt. Das Amt für Gemeinden hat die beiden Kantonalorganisationen auf die künftig anzuwendende Berechnungsweise ergänzend instruiert.
- 2.5 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalorganisationen wurden vom Amt für Gemeinden weiter hinsichtlich der Zweckverwendung des zur Verfügung stehenden Gesamtverteilungsbetrags nach § 9 FIAV KG stichprobenweise geprüft. Weitere Prüfhandlungen gemäss § 157 Abs. 4 und 5 GG bleiben jedoch stets vorbehalten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 19 Absatz 6 FIAV KG wird der Ausweis über die Verwendung der anteilmässigen Gesamtverteilungsbeträge durch die römisch-katholischen, die christkatholischen und die evangelisch-reformierten Kantonalorganisationen im Jahr 2020 genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ Der bereinigte Gesamtverteilungsbetrag resultiert nach Abzug des zulässigen Verwaltungskostenanteils von maximal 8% des jeweiligen Gesamtverteilungsbetrags

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (2)

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Urs Umbricht, Lehnmattestrasse 40,
4573 Lohn-Ammannsegg (2; 1 Ex. an Rechnungsführung)

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Solothurn, Evelyn Borer, Grundackerstrasse 7,
4154 Dornach (2; 1 Ex. an Rechnungsführung)

Bezirkssynode Solothurn der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn, Sonja Ruchti, Ofenacher 4,
2544 Bettlach (2; 1 Ex. an Rechnungsführung)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Erika Schranz, Allmendstrasse 35,
4658 Däniken (2; 1 Ex. an Rechnungsführung)

SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Präsident, Bahnhofstrasse 10,
2544 Bettlach